Gemeinde Heuthen

1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz)

ZUY

Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz)

der

Gemeinde Heuthen

Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.)

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert am 04. Sept. 2002 (GVBl. S. 303) die folgende, mit Beschluss Nr. 77 – 27 / 2003 vom Gemeinderat (GemR) am 05. Juni 2003 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) der Gemeinde Heuthen

§ 1 - Änderungen

Der § 7 Abs. 2 - Kostenbemessung erhält nachstehend neue Fassung:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens $1,00 \in$ (i.W. ein Euro). Der Kostensatz steigt in Stufen von je $0,50 \in$; dabei werden Centbeträge über $0,25 \in$ nach oben, Centbeträge bis $0,25 \in$ nach unten auf volle $0,50 \in$ abgerundet.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) der Gemeinde Heuthen vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-VI-12/2002 (1.Ä.) der Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) der Gemeinde Heuthen vom 20. Sept. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-05/1996 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Heuthen, den 08. August 2003

Gemeinde Heuthen

K ü h n Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. August 2003, bestätigte

1. Änderungssatzung ZUT Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heuthen Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und i. V. m § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 13. August 2003

Gemeinde Heuthen

Kühn Bürgermeister